

Bäretswil



Bubikon



Dürnten



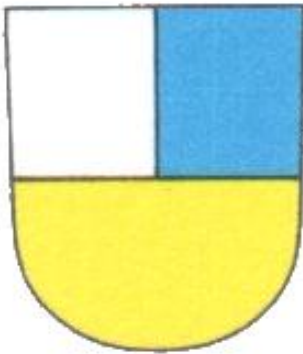
Fischenthal



Gossau



Hinwil



**Feuerwehr-  
Verband  
des Bezirkes Hinwil**

# STATUTEN

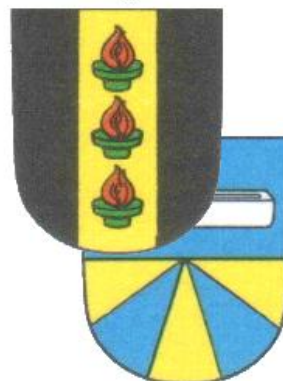
Grünlingen



Rüti



Wetzikon  
Seegräben



Wald





# FEUERWEHR-VERBAND DES BEZIRKES HINWIL

## I. Name, Zweck und Sitz

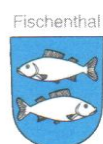


### Art. 1

Der Feuerwehrverband des Bezirkes Hinwil bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens, die Unterstützung des schweizerischen Feuerwehrverbandes, des kantonalen Feuerwehrverbandes Zürich, sowie der Kantons- und Gemeindebehörden mit Rat und Tat. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.



## II. Mitgliedschaft



### Art. 2

Der Feuerwehrverband des Bezirkes Hinwil besteht aus:

- den Feuerwehren der Gemeinden des Bezirkes Hinwil, inkl. der unterstellten Betriebsfeuerwehren
- Ehrenmitgliedern



### Art. 3

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.



### Art. 4

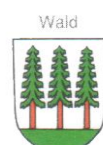
Personen, die sich um den Feuerwehrverband des Bezirkes Hinwil oder um das Feuerwehrwesen im Bezirk Hinwil besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



### Art. 5



Austritte sind dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Ausschlüsse erfolgen durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.





# FEUERWEHR-VERBAND DES BEZIRKES HINWIL

## III. Organisation des Verbandes



Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren



### a) Generalversammlung



Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Quartals statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung mit Traktandenliste sind den Mitgliedern drei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.



Art. 8

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.



Art. 9

Stimmberechtigt sind:

- alle Angehörigen der Mitgliedsfeuerwehren und die Ehrenmitglieder



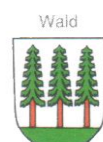
Art. 10

Der Vorstand kann Behördenmitglieder sowie weitere Interessenten zu den Generalversammlungen einladen.



Art. 11

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen ordentlicher weise in offener Abstimmung. Es gilt das relative Mehr. Für Statutenrevisionen und Verbandsauflösung gelten besondere Regeln.





# FEUERWEHR-VERBAND DES BEZIRKES HINWIL

## Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte: des Präsidenten  
des Kursleiters
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Statthalters
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages
- Wahlen: des Präsidenten  
der übrigen Vorstandsmitglieder  
der Revisoren
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Beschlussfassungen über Anträge von Mitgliedern, gemäss Art. 8
- Ehrungen



## b) Vorstand

### Art. 13

Der Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes besteht in der Regel aus:

- Den Kommandanten der Gemeindefeuerwehren des Bezirkes Hinwil
- Dem Bezirks- Kursleiter

Jeder Gemeinde steht im Vorstand 1 Stimmrecht zu.

Ist der Kursleiter nicht Ortsfeuerwehrkommandant einer Gemeinde, so steht ihm ebenfalls ein Stimmrecht zu.

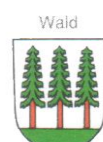
Der Vorstand konstituiert sich selbst.



### Art. 14

Der Bezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Die Vertretung des Verbandes nach aussen
- Die Rechnungsführung
- Die Ausführung der Verbandsbeschlüsse
- Die Antragstellung an die Generalversammlung betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Einladung und Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Die Durchführung von Bezirks-Kursen nach kantonalen Verordnung über die Feuerwehr
- Die Erledigung aller übrigen Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderem Organ übertragen sind





# FEUERWEHR-VERBAND DES BEZIRKES HINWIL

## Art. 15

Für den Verband führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.



## c) Rechnungsrevisoren

## Art. 16

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren drei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Ersatzwahl hat gestaffelt zu erfolgen.



## IV. Finanzen

## Art. 17

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Gemeinden
- den Vermögenszinsen
- den freiwilligen Zuwendungen



## Art. 18

Die Beiträge der Gemeinden werden auf Grund der Einwohnerzahlen erhoben und richten sich nach dem Reglement über Beiträge und Entschädigungen.



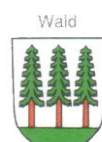
## Art. 19

Verbandsentschädigungen richten sich nach dem Reglement über Beiträge und Entschädigungen.



## Art. 20

Die Jahresbeiträge sind am 1. April fällig und werden vom Kassier durch Rechnung erhoben.



Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



# FEUERWEHR-VERBAND DES BEZIRKES HINWIL

## V. Statutenrevision



Art. 21

Eine Statutenrevision erfolgt:

- Auf Beschluss der Generalversammlung, sofern ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.



## VI. Schlussbestimmungen



Art. 22

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem Kant. Feuerwehrverband Zürich zu, unter der Bedingung, dass es ohne Zinsen zurückerstattet wird, wenn sich innert zehn Jahren wieder ein Bezirksfeuerwehrverband Hinwil bildet.



Art. 23

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Februar 1949 mit allen seither vorgenommenen Änderungen.



Bäretswil, den 12. Januar 1990

Bezirksfeuerwehrverband Hinwil

Der Präsident: Walter Wolf  
Der Aktuar: René Müller

